

Häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Umsetzung von § 72a SGB VIII

Wer ist von dem Gesetz betroffen?

Freie Träger der Jugendhilfe, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (z.B. Angebote der Jugendarbeit) und mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Förderungen können dabei z. B. sein: Zuschüsse über den Jugendring, den StadtSportBund oder die Kirchengemeinde, aber auch Sachleistungen wie das zur Verfügung stellen von Räumen, Bereitstellen von Ferienprogrammen).

Wer ist ein freier Träger der Jugendhilfe?

Freie Träger der Jugendhilfe sind z.B. Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Vereine und sonstige Initiativen. Sie sind anerkannt nach § 75 SGB VIII. Bedingung dafür sind u.a. die Tätigkeit in der Jugendhilfe, sowie gemeinnützige Ziele.

Wie sieht es für andere Vereine aus?

Auch Vereine bzw. freie Träger, die keine öffentlichen Mittel der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und dennoch Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, werden aufgefordert, sich freiwillig an das Gesetz zu halten.

Wie wird das Gesetz umgesetzt?

Im Januar 2012 wurde in Deutschland das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft gesetzt. Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Das Gesetz sieht vor, dass bei bestimmten Tätigkeiten in der Jugendarbeit keine Mitarbeiter/-innen eingesetzt werden, die wegen klar benannten Straftaten (Sexualstraftaten i.S.d. § 72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)) verurteilt sind. Aus diesem Grund müssen die Mitarbeiter/-innen, die diese Tätigkeiten ausüben, der dafür zuständigen Person ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Um dies zu gewährleisten, schließt der öffentliche Träger der Jugendhilfe (also das Jugendamt) **Vereinbarungen** mit den freien Trägern der Jugendhilfe.

Warum müssen bestimmte Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen, die aus dem §72 a SGB VIII hervorgeht, ist unter anderem ein sinnvolles Element der Präventionsarbeit, um auszuschließen, dass einschlägig vorbestrafte Personen Kinder und Jugendliche betreuen.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zum „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit eingetragen werden.

Wie kann ich ein Führungszeugnis beantragen und was kostet es?

Das erweiterte Führungszeugnis muss **persönlich** mit Personalausweis oder Reisepass bei den Bürgerdiensten der Stadt Dortmund bzw. bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden. Hier findet ihr die Standorte und Öffnungszeiten der Dortmunder Bürgerdienste und hier könnt ihr online einen Termin vereinbaren:

http://www.dortmund.de/de/rathaus_und_buergerservice/buergerdienste/startseite_buergerdienste/index.html

Ehrenamtliche bekommen das Führungszeugnis kostenlos, wenn sie eine entsprechende Bestätigung ihres Vereins/Trägers bei den Bürgerdiensten vorlegen.

Eine Vorlage für eine solche Bescheinigung findet ihr hier auf der Homepage im Bereich

"Kinderschutz - Das neue erweiterte Führungszeugnis".

Müssen alle Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, ein Zeugnis vorlegen?

- Alle festangestellten Mitarbeiter/innen, die im Jugendhilfebereich tätig sind (z.B. Erzieherinnen in Kindertagesstätten, Sozialarbeiter in Jugendzentren, Jugendpfleger,...) müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Alle Ehren-/Nebenamtlichen bzw. freien Mitarbeiter auf Honorarbasis müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Der/die Vorsitzende/Verantwortliche des Vereins/Trägers entscheidet aufgrund von Art, Dauer und Intensität des Kontakts der betreffenden Person mit Kindern und Jugendlichen, ob die Vorlage eines Führungszeugnisses verpflichtend ist.
- Grundlage der Einordnung ist also immer die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Um die richtige Einschätzung vorzunehmen, findet ihr hier ein entsprechendes Prüfschema unter:

„Anlage Verfahrensablauf zu Vereinbarung nach § 72a SGB VIII“

Ab welchem Alter kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Ein erweitertes Führungszeugnis kann ab 14 Jahren beantragt werden.

Kann ein erweitertes Führungszeugnis auch an eine andere Adresse als die Heimatadresse gesendet werden?

Ein erweitertes Führungszeugnis kann alternativ auch an eine Behörde, z.B. das Jugendamt, gesendet werden. Dieses macht z.B. Sinn, wenn eine/ein nicht geoutete/r Jugendliche/r ein Führungszeugnis vorlegen muss, die Erziehungsberechtigten dies jedoch nicht erfahren sollen.

Wer nimmt Einsicht in die Führungszeugnisse?

Die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden/Verantwortlichen des Trägers/Vereins, bzw. ihrer/seiner Vertretung wahrgenommen. Jedoch kann die/der Vorsitzende/Verantwortliche auch eine eigens dafür benannte Person beauftragen, die Einsichtnahme zu übernehmen.

Wie alt darf das erweiterte Führungszeugnis bei der Einsichtnahme sein?

Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Sollte dieses älter sein, muss die betreffende Person ein neues erweitertes Führungszeugnis beantragen.

Was passiert bei der Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses?

Bei der Einsichtnahme werden gegebenenfalls eingetragene Straftaten mit den Straftaten des § 72a Abs. 1 SGB VIII abgeglichen. Eventuell vorhandene Straftaten dürfen aber nicht dokumentiert werden, auch wenn sie für den § 72a Abs. 1 SGB VIII von Relevanz sind.

Wie wird die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses dokumentiert?

Von der ehrenamtlich tätigen Person ist zunächst eine Einverständniserklärung zur Speicherung folgender Daten einzuholen: Datum der Einsichtnahme, Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne von §72a SGB VIII. Danach genügt es, wenn die/der Vorsitzende/Verantwortliche die entsprechenden Daten sowie den Namen des/der Ehrenamtlichen in einer Wiedervorlageliste dokumentiert. Diese Liste muss vor dem Zugriff von Unbefugten geschützt werden.

Wann sind die Daten wieder zu löschen?

Die erhobenen Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Darf ein erweitertes Führungszeugnis kopiert und/oder abgeheftet werden?

Nein, ein erweitertes Führungszeugnis darf weder kopiert noch abgeheftet werden, auch nicht mit dem Einverständnis der/s Ehren-/Nebenamtlichen.

Was passiert, wenn die/der Ehren-/Nebenamtliche kein erweitertes Führungszeugnis vorlegt?

Die/der Neben-/Ehrenamtliche muss in diesem Fall von den Tätigkeiten, bei denen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen besteht, ausgeschlossen werden. Zumindest solange bis ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis wieder vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis gilt maximal fünf Jahre. Der Verein/freie Träger kann diese Wiedervorlagefrist nach seinem Ermessen allerdings auch früher setzen.

Muss bei einem Vorstandswechsel die Vereinbarung neu unterschrieben werden?

Nein, da die Vereinbarung mit dem Verein abgeschlossen wird und bei Vorstandswechsel die Verantwortung automatisch auf die/den neue/n Vorsitzende/n übertragen wird.

Wen kann ich bei weiteren Fragen ansprechen?

- beim Jugendamt der Stadt Dortmund sind die Fachreferate in den Stadtbezirken und die Kollegen im zentralen Fachreferat Ansprechpartner bei Fragen rund um den § 72a SGB VIII

Service-Email: info72@dortmund.de

- beim Jugendring Dortmund: Stefanie Schneider
Telefon: 0231/52 40 73, Email: stefanie.schneider@jugendring-do.de
- bei der Sportjugend im StadtSportBund Dortmund: Regina Büchle
Telefon: 0231/50 11 109, Email: r.buechle@ssb-do.de, sportjugend@ssb-do.de